

24.02.2012

42.30-20-U3

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

## Rundschreiben Nr. 42/779-2012

### **U3-Ausbau Investitionsprogramm Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (RdErlass des MGFFI vom 9. Mai 2008)**

#### **hier: Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung durch den Landesrechnungshof**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof NRW prüfte im Jahr 2010 die Investitionsförderung zum Ausbau U3, zum Teil auch bei Ihnen vor Ort. Das Ergebnis der Prüfung wurde in den - auf der Homepage des LRH veröffentlichten - Jahresbericht 2011 des LRH aufgenommen.

Seitens der Jugendämter als Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Antragsunterlagen  
Um eine zeitnahe und schnelle Bearbeitung der Förderanträge zu gewährleisten, sind Förderanträge vollständig und zutreffend auszufüllen. Exakte Grundrisspläne und Angaben zur Mitnutzung von Räumen durch Ü3-Kinder sind beizufügen.
  - a) Förderanträge müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein, u. a. damit die zu erteilenden Bewilligungsbescheide den Bestimmtheitsanforderungen gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG NRW genügen können.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

- b) Wird bei der Ausführung von Maßnahmen von dem Bewilligungsbescheid abgewichen, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Bewilligungsbehörde zulässig (vgl. auch Nr. 5 ANBestG).
  - c) Einem Antrag auf nachträgliche Erhöhung eines Zuwendungsbetrages kann nur im begründeten Ausnahmefall stattgegeben werden.
  - d) Der Antragsteller hat im Antrag zu bestätigen, dass seine Angaben vollständig und zutreffend sind. Nur Anträge, die diese Bestätigung enthalten, können positiv beschieden werden.
2. Insbesondere sind folgende Prüfungen durchzuführen
- a) Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO)
  - b) Baufachliche Prüfung (Nr. 6 VVG zu § 44 LHO)
  - c) Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Nr. 1.2 VVG zu § 44 LHO)
3. Maßnahmen
- Die im Rahmen des U3-Ausbauprogramms in Frage kommenden Maßnahmen werden wie folgt definiert:
- Neubau: Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder.
  - Erweiterung: Einer bestehenden Tageseinrichtung wird zusätzlicher umbauter Raum angefügt (fördertechnisch einem Neubau gleichzusetzen).
  - Ausbau: Herrichtung einer bisher für die Tageseinrichtung noch nicht genutzten Fläche innerhalb eines Gebäudes.
  - Umbau: Umgestaltung des vorhandenen und bereits genutzten (Kita-)Gebäudes.
- Sollte in Einzelfällen davon abgewichen werden, sind die Abweichungen in den Antragsunterlagen detailliert und ggf. mit Vergleichsberechnungen zu begründen und zu dokumentieren. Auf die Abgrenzung der definierten Maßnahmearten ist zu achten.
4. Abgrenzung der Nutzung U3/Ü3
- Dem U3-Antrag dürfen nur die durch die Schaffung von U3-Plätzen entstehenden Ausgaben einer Förderung zugrunde gelegt werden. Es ist zu dokumentieren, ob und in welchem Umfang sich bei geförderten Maßnahmen eine Mitnutzung durch Ü3-Kinder ergibt.
- Die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch U3- und Ü3-Kinder ist förderunschädlich. Ausgaben für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten können aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf neu geschaffene U3-Plätze entfallen.

5. **Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises**  
Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 7.1 ANBest-G ist grundsätzlich binnen sechs Monaten nach Erreichen des Zuwendungszwecks vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Frist verlängern. Im Hinblick auf die vom Bund gesetzten Fristen (Abschlussbericht), werden Anträge auf Fristverlängerungen nur in Abstimmung mit dem MFKJKS beschieden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihr Jugendamt bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Hause gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Dr. Schneider